



**Richtlinien für die
Zertifizierung von Fachfirmen
für Brandmeldeanlagen (BMA)
gemäß DIN 14675**

Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH

Amsterdamer Str. 172-174

D-50735 Köln

Telefon: (0221) 77 66 0; Fax: (0221) 77 66 341

Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

Richtlinien für die Zertifizierung von Fachfirmen für Brandmeldeanlagen (BMA) gemäß DIN 14675

Das vorliegende Dokument ist nur verbindlich, sofern dessen Verwendung im Einzelfall vereinbart wird; ansonsten ist die Berücksichtigung dieses Dokuments unverbindlich. Die Vereinbarung zur Verwendung dieses Dokuments ist rein fakultativ. Dritte können im Einzelfall auch andere Anforderungen nach eigenem Ermessen akzeptieren, die diesem Dokument nicht entsprechen.

Inhalt

1	Anwendungsbereich	5
1.1	Allgemeines	5
1.2	Gültigkeit	5
2	Definitionen und Abkürzungen	5
3	Normative Verweisungen	6
4	Allgemeines	7
5	Voraussetzungen für die Zertifizierung	7
5.1	Allgemeine Voraussetzungen	8
5.1.1	Auftragserteilung.....	8
5.1.2	Verantwortliche Fachkräfte	9
5.1.3	Weitere verantwortliche Fachkräfte	10
5.1.4	Zusätzliche Fachkraft.....	10
5.1.5	Verpflichtungen	10
5.2	Voraussetzungen für die Zertifizierung	11
5.2.1	Prüfung der Unterlagen.....	11
5.2.2	Prüfung der verantwortlichen Fachkraft.....	12
5.2.3	Prüfung der Standorte.....	12
5.3	Erteilung des Zertifikats	12
5.4	Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Zertifizierung	13
5.4.1	Nachweis von BMA.....	13
5.4.2	Überprüfung der BMA.....	13
5.4.3	Mängel an BMA	13
5.5	Verlängerung der Zertifizierung	14
5.5.1	Auftragserteilung.....	14
5.5.2	Nachweis von BMA.....	15
5.5.3	Überprüfung der BMA.....	15
5.5.4	Prüfung der Standorte.....	15
5.5.5	Erteilung des Zertifikats	15

5.6	Änderung der Zertifizierung	16
5.6.1	Allgemeines	16
5.6.2	Ausscheiden von Fachkräften	16
5.6.3	Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der verwendeten BMS	17
5.6.4	Änderung der Firmierung der Fachfirma.....	17
5.6.5	Verlagerung von Standorten.....	17
5.6.6	Zertifikat	17
6	Widerruf	18
7	Werbung.....	18
8	Allgemeine Geschäftsbedingungen.....	19
9	Gebühren	20
10	Sonstiges	20
10.1	Nebenabreden	20
10.2	Vertraulichkeit	20
Anhang A	Behandlung von QM-Systemen (DIN EN ISO 9001) innerhalb des Zertifizierungsverfahrens für Fachfirmen von BMA	21
A.1	Behandlung von QM-Zertifikaten	21
A.2	Einzureichende dokumentierte QM-Dokumentation.....	21
Anhang B	Beauftragung	22
B.1	Hinweise zum Auftragsformular.....	22
B.2	Auftragsformular	23

1 Anwendungsbereich

1.1 Allgemeines

Die Zertifizierungsstelle von VdS Schadenverhütung (nachstehend VdS-Zertifizierungsstelle genannt) bietet Fachfirmen für Brandmeldeanlagen (BMA) ein Zertifizierungsverfahren zum Nachweis ihrer Qualifikation gemäß den Anforderungen der DIN 14675 an. Zugang zum Zertifizierungsverfahren haben Firmen, die in der Lage sind, alle oder Teile der im Folgenden aufgeführten Leistungen zu erbringen:

- a) Planung von BMA (Entwurfs- und Ausführungsplanung – ohne Bezug auf ein bestimmtes Brandmeldesystem)
- b) Projektierung von BMA (Werk- und Montageplanung – mit Bezug auf ein bestimmtes Brandmeldesystem)
- c) Montage/Installation von BMA
- d) Inbetriebsetzung von BMA
- e) Überprüfung von BMA
- f) Abnahme von BMA
- g) Instandhaltung von BMA

Für Firmen, die Sprachalarmanlagen gemäß DIN 14675 errichten, erweitern oder instand halten möchten, sind statt dieser Richtlinien die „Richtlinien für die Zertifizierung von Fachfirmen für Sprachalarmanlagen (SAA) gemäß DIN 14675“, VdS 3160 heranzuziehen.

Für Firmen, die VdS-anerkannte BMA unter Verwendung des Installationsattests VdS 2309 errichten, erweitern oder instand halten möchten, sind statt dieser Richtlinien die „Richtlinien für die Anerkennung von Errichterunternehmen für Gefahrenmeldeanlagen (GMA)“, VdS 3403 heranzuziehen.

Diese Richtlinien berücksichtigen die Anforderungen der DIN EN 16763.

Sofern in diesen Richtlinien Anforderungen gestellt werden, die auf nationalen Vorgaben basieren (z.B. Handelsregistereintrag), werden bei ausländischen Auftraggebern vergleichbare Nachweise akzeptiert. Grundlage für die Anerkennung von Hochschuldiplomen, die außerhalb Deutschlands erworben wurden, ist die 1. Anerkennungsrichtlinie 89/48 EWG.

1.2 Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten für alle Aufträge, die ab dem 01.04.2018 erteilt werden.

2 Definitionen und Abkürzungen

Brandmeldeanlage (BMA) ist eine Gefahrenmeldeanlage, die Personen zum direkten Hilferuf bei Brandgefahren dient und/oder Brände zu einem frühen Zeitpunkt erkennt und meldet.

Brandmeldesystem (BMS) ist die Gesamtheit der in einer BMA verwendeten Geräte und Bauteile (z. B. Brandmelderzentrale, Brandmelder, Alarmierungseinrichtung), die auf funktionsmäßiges Zusammenwirken abgestimmt sind.

Systeminhaber ist der Inhaber der Anerkennung für ein BMS. Er muss nicht zwangsläufig Hersteller der Geräte und Bauteile des BMS sein. Der Systeminhaber ist der „Systemlieferant“ im Sinne der DIN 14675-2.

Die **verantwortliche Fachkraft** trägt die Verantwortung für die DIN 14675-konforme Ausführung von BMA und ist die Kontaktperson der Fachfirma zur VdS-Zertifizierungsstelle. Sie ist die „verantwortliche Person“ im Sinne der DIN 14675-2.

Auftraggeber ist die Firma, welche die Zertifizierung als Fachfirma für BMA gemäß DIN 14675 beauftragt.

Betriebsstätte ist der Standort, von dem aus die Tätigkeit der Fachfirma vorgenommen wird. In der Regel sind Auftraggeber und Betriebsstätte identisch. Alternativ hierzu kann es sich bei der Betriebsstätte um eine juristisch unselbstständige Niederlassung des Auftraggebers handeln.

Ein **Stützpunkt** ist ein zusätzlicher, juristisch unselbstständiger Standort der Fachfirma, an dem unter Verantwortung der verantwortlichen Fachkraft der Betriebsstätte Instandhaltungsarbeiten ausgeführt werden.

Mangel ist die unzulässige Abweichung von den Anforderungen der DIN 14675. Die nachstehenden Definitionen für die verschiedenen Mängelklassen erfolgen anhand von Mängeln, welche die Ausführungsqualität der erbrachten Leistung an bzw. für BMA betreffen. Bei Fachfirmen, die ausschließlich die Abnahme von BMA durchführen, werden die u. g. Mängel nur dann von der VdS-Zertifizierungsstelle beanstandet, wenn sie bei der Abnahme nicht entdeckt wurden.

Geringfügige Mängel an der Ausführungsqualität der erbrachten Leistung können bei BMA dazu führen, dass deren Wirksamkeit nur unwesentlich beeinträchtigt ist (z. B. Netzausfallüberbrückungszeit um 5 % unterschritten).

Erhebliche Mängel an der Ausführungsqualität der erbrachten Leistung können bei BMA dazu führen, dass deren Wirksamkeit in Teilen beeinträchtigt ist (z. B. verzögerte Branddetektion durch falsche Anordnung oder Auswahl von Meldern).

Schwerwiegende Mängel an der Ausführungsqualität der erbrachten Leistung können bei BMA dazu führen, dass deren Wirksamkeit stark eingeschränkt oder vollständig beeinträchtigt ist (z. B. keine Funktion der Übertragungswege).

3 Normative Verweisungen

Diese Richtlinien enthalten durch undatierte Verweise Bestimmungen aus anderen Regelwerken.

Dies sind insbesondere:

DIN 14675-1	Brandmeldeanlagen – Teil 1: Aufbau und Betrieb
DIN 14675-2	Brandmeldeanlagen – Teil 2: Anforderungen an die Fachfirma
DIN EN 16763	Dienstleistungen für Brandsicherheitsanlagen und Sicherheitsanlagen
DIN VDE 0833-1	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Allgemeine Festlegungen
DIN VDE 0833-2	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 2: Festlegungen für Brandmeldeanlagen (BMA)
VdS 2236	Prüfungsordnung für die Prüfung von (haupt-)verantwortlichen Fachkräften für Errichter- und Fachfirmen der Brandschutz- und Sicherungstechnik
VdS 3160	Zertifizierung von Fachfirmen für Sprachalarmanlagen (SAA) gemäß DIN 14675

- VdS 3177** Allgemeine Geschäftsbedingungen der VdS Schadenverhütung GmbH
- VdS 3403** Anerkennung von Errichterunternehmen für Gefahrenmeldeanlagen (GMA)

Zertifizierungsprogramm DIN 14675 der ARGE DIN 14675 + DIN EN 16763

Prüfungsordnung DIN 14675 der ARGE DIN 14675 + DIN EN 16763

Bei undatierten Verweisungen gilt jeweils die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Regelwerks.

Sofern in den vorgenannten Regelwerken der ARGE DIN 14675 + DIN EN 16763 widersprüchliche Anforderungen zu diesen Richtlinien (VdS 2843) enthalten sein sollten, gelten die Anforderungen der ARGE DIN 14675 + DIN EN 16763-Regelwerke.

Anmerkung:

*Die genannten VdS-Druckstücke stehen zum Download bereit oder können angefordert werden bei: VdS Schadenverhütung GmbH, Verlag, Postfach 10 37 53, D-50477 Köln
Fax: +49 221 / 7766 – 109, E-Mail: verlag@vds.de, Internet: www.vds-shop.de*

DIN VDE-Bestimmungen können bestellt werden bei:

VDE Verlag GmbH, Bismarkstr. 33, 10625 Berlin, Fax-Nr.: 030 / 341 70 93, Internet: www.vde-verlag.de oder

Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin, Fax-Nr.: 030 / 26 01 12 60, Internet: www.beuth.de.

Die ARGE DIN 14675 + DIN EN 16763-Dokumente sind erhältlich bei:

VAZ – Verband akkreditierter Zertifizierungsgesellschaften e. V., Holtbarg 2b, 22589 Hamburg, E-Mail: vaz@vaz-ev.de, Internet: www.vaz-ev.de

4 Allgemeines

Die Zertifizierung als Fachfirma ist schriftlich zu beauftragen (siehe Abschnitt 5.1.10). Aufträge zur Zertifizierung werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Erfüllt der Auftraggeber die Bedingungen für die Zertifizierung (siehe Abschnitt 5), erhält er ein auf 4 Jahre befristetes Zertifikat (Ausnahme: Firmen, die noch keine BMA geplant, projektiert, montiert, in Betrieb gesetzt, abgenommen oder instand gehalten haben, erhalten ein auf 1 Jahr befristetes Zertifikat. Die Gültigkeit des befristeten Zertifikats kann in Einzelfällen, unter Angabe einer schriftlichen Begründung, um 6 Monate verlängert werden).

Stellt die Fachfirma während der Laufzeit des Zertifikats eine ausreichende Anzahl von DIN 14675-konformen BMA vor, erhält sie nach positiver Prüfung der Ausführungsqualität der erbrachten Leistung an bzw. für BMA und bei weiterer Einhaltung dieser Richtlinien sowie entsprechender Beauftragung ein Zertifikat für weitere 4 Jahre.

Das Zertifikat bezieht sich auf ein oder mehrere BMS und wird für eine Betriebsstätte (ggf. mit Stützpunkten für die Instandhaltung) erteilt. Die zertifizierte Fachfirma wird mit ihrer Betriebsstätte auf der Webseite der Zertifizierungsstelle gelistet.

5 Voraussetzungen für die Zertifizierung

Die Fachfirma muss alle Voraussetzungen für die Zertifizierung erfüllen. Die VdS-Zertifizierungsstelle behält sich vor, die Einhaltung der Voraussetzungen durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.

5.1 Allgemeine Voraussetzungen

5.1.1 Auftragserteilung

Die Zertifizierung ist schriftlich unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks (Anhang B) bei der VdS-Zertifizierungsstelle zu beauftragen. Der Vordruck muss vollständig ausgefüllt sein. Für jede Betriebsstätte ist ein eigener Auftrag zu erteilen.

In Abhängigkeit von der beauftragten Tätigkeit sind die Unterlagen gemäß Tabelle 5-1 beizufügen.

Unterlagen	Planung	Projek- tierung	Montage/ Installation	Inbetrieb- setzung ¹⁾	Abnahme ¹⁾	Instand- haltung
a) Bescheinigung über die Eintragung des Auftraggebers in das Handelsregister (sofern zutreffend)	X	X	X	X	X	X
b) Auskunft aus dem Gewerberegister (entfällt bei Kapitalgesellschaften) ²⁾	X	X	X	X	X	X
c) Detaillierte Schulungsnachweise (einschließlich EDV-Kenntnisse, falls erforderlich) der (des) Systeminhaber(s) für die verantwortliche(n) Fachkraft/Fachkräfte		X	X	X		X
d) Nachweis über die berufliche Qualifikation der verantwortlichen Fachkraft/Fachkräfte	X	X	X	X	X	X
e) Nachweis über die Vollzeitbeschäftigung der verantwortlichen Fachkraft/Fachkräfte	X	X	X	X	X	X
f) Nachweis der Einarbeitung und Fortbildung der Mitarbeiter	X	X	X	X	X	X
g) Lieferzusage(n) der (des) Systeminhaber(s); die Lieferzusage für ein BMS muss sich auf die im BMS enthaltenen Geräte und Bauteile sowie auf die zugehörige technische Information beziehen <i>Anmerkung: Entfällt, wenn der Auftraggeber gleichzeitig Systeminhaber ist</i>			X			X
h) Nachweis über den Zugriff auf die technische Dokumentation der verwendeten BMS		X				
i) Schriftliche Bestätigung(en) des (der) Systeminhaber(s), regelmäßige Schulungen über das BMS anzubieten	X	X	X	X		X
j) Muster des Instandhaltungsvertrags für BMA						X
k) Nachweis über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem (QM-System) nach DIN EN ISO 9001 für die Betriebsstätte und ggf. für die Stützpunkte (siehe Anhang A)	X ³⁾	X	X	X	X	X
l) Nachweis über eine abgeschlossene Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von 2 Millionen € pro Schadensfall zur Deckung von Personenschäden und 1 Million € pro Schadensfall zur Deckung von Sachschäden	X ⁴⁾	X	X	X	X	X
m) Auflistung aller für die Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme bzw. Instandhaltung von BMA relevanten Regelwerke (z. B. DIN 14675, DIN VDE 0833) mit Angabe des Stands, der dem Auftraggeber zur Verfügung steht	X	X			X	

¹⁾ Die Anforderungen der in DIN EN 16763 beschriebenen Phase „Überprüfung“ sind in den Spalten „Inbetriebsetzung“ und „Abnahme“ berücksichtigt.

²⁾ Bei Freiberuflern ist statt der Auskunft aus dem Gewerberegister eine Unternehmerbescheinigung des Finanzamts (Nachweis der Eintragung als Steuerpflichtiger) vorzulegen.

³⁾ Nachweis einer dokumentierten QM-Information ist ausreichend (siehe Anhang A.2).

⁴⁾ Bei Auftraggebern, die nur für die Planung von BMA tätig werden wollen, genügen Mindestdeckungssummen von 500.000 € pro Schadensfall zur Deckung von Personenschäden und 250.000 € pro Schadensfall zur Deckung von Sachschäden.

Tabelle 5-1: Allgemeine Anforderungen

Für jeden Stützpunkt für die Instandhaltung (sofern vorhanden) sind folgende Unterlagen beizufügen:

- n) Detaillierte Schulungsnachweise (einschließlich EDV-Kenntnisse, falls erforderlich) der (des) Systeminhaber(s) für die Fachkraft des Stützpunkts
- o) Nachweis über die berufliche Qualifikation der Fachkraft des Stützpunkts und einer weiteren Fachkraft (mindestens Facharbeiter bzw. Geselle des Elektrotechnikerhandwerks)
- p) Auskunft aus dem Gewereregister für den Stützpunkt (nur für Stützpunkte mit Publikumsverkehr)
- q) Kopie der Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamts zum Nachweis, dass die Fachkraft ihren 1. Wohnsitz am Standort des Stützpunkts hat (nur für Stützpunkte ohne Publikumsverkehr)

Bei der Benennung von Stützpunkten für die Instandhaltung ist zu beachten, dass diese in der Regel nicht weiter als 150 km von der Betriebsstätte entfernt sein dürfen. Bei guter Verkehrsanbindung zwischen Betriebsstätte und Stützpunkt sind auch größere Entfernungen als 150 km möglich (maximal 300 km). Entscheidend ist, dass die Instandhaltungsarbeiten am Stützpunkt unter Aufsicht der verantwortlichen Fachkraft der Betriebsstätte und unter Einhaltung der vereinbarten Reaktionszeiten (siehe auch Abschnitt Verpflichtungen 5.1.5 m)) durchgeführt werden können.

Im Einzelfall können von der VdS-Zertifizierungsstelle weitere Unterlagen angefordert werden. Die VdS-Zertifizierungsstelle behält sich zusätzliche Prüfungen der Qualifikation des Auftraggebers vor.

5.1.2 Verantwortliche Fachkräfte

Für die Betriebsstätte, für welche die Zertifizierung beauftragt wird, muss mindestens ein Betriebsangehöriger mit entsprechender Ausbildung und Kompetenz als verantwortliche Fachkraft für die Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme bzw. Instandhaltung von BMA in Vollzeit zur Verfügung stehen. Der Betriebsangehörige muss mindestens über eine abgeschlossene Ausbildung entsprechend Tabelle 5-2 verfügen.

Mindestqualifikation ⁵⁾	Planung	Projek- tierung	Montage/ Installation	Inbetrieb- setzung ¹⁾	Abnahme ¹⁾	Instand- haltung
Abschluss in einer Fachrichtung mit elektrotechnischem Hintergrund entsprechend DQR/EQR-Niveau 5 und höher ²⁾	X ³⁾	X ³⁾		X	X	X
Abschluss in einer Fachrichtung mit elektrotechnischem Hintergrund entsprechend DQR/EQR-Niveau 4 oder höher ⁴⁾			X			
¹⁾ Die Anforderungen der in DIN EN 16763 beschriebenen Phase „Überprüfung“ sind in den Spalten „Inbetriebsetzung“ und „Abnahme“ berücksichtigt. ²⁾ z. B. staatlich geprüfter Techniker, Dipl.-Ing., Bachelor, Master, Meister ³⁾ Ausbildung mit elektrotechnischen Grundlagen (z. B. Sicherheitstechnik, Rettungsingenieurwesen, Brandschutzingenieurwesen etc.) ist ausreichend. ⁴⁾ z. B. Geselle/Facharbeiter ⁵⁾ Sonderregelungen für Gesellen/Facharbeiter und für Vertreter artfremder technischer Berufe siehe Prüfungsordnung DIN 14675 der ARGE DIN 14675 + DIN EN 16763						
Tabelle 5-2: Mindestqualifikation für verantwortliche Fachkräfte						

Ferner muss der Betriebsangehörige über umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Brandmeldetechnik verfügen. Er muss – außer für die Planung und für die Abnahme von

BMA – mit der Technik des verwendeten BMS vertraut sein und die Besonderheiten kennen, die bei der praktischen Anwendung zu beachten sind. Ferner muss er über Kenntnisse auf dem Gebiet der Ansteuerung von Feuerlöschanlagen verfügen. Er muss aufgrund seiner Fachkenntnisse Anweisungen zur Behebung von Störungen geben können. Aufgrund seiner Stellung im Betrieb muss es ihm möglich sein, für eine schnelle Erledigung von Fragen und Problemen zu sorgen, die im Zusammenhang mit der Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme bzw. Instandhaltung von BMA entstehen.

Seine fachliche Qualifikation muss ihn in die Lage versetzen, fachlich unzureichende Leistungen seiner Firma oder von seiner Firma zu vertretende Mängel an BMA als solche zu erkennen. Er muss die Kompetenz haben, in einem angemessenen Rahmen die Abhilfe selbst zu veranlassen. Er muss dafür sorgen, dass die Fachinformationen, die sich aus dem Kontakt mit VdS Schadenverhütung und ggf. mit dem Systeminhaber ergeben, an die Fachleute seines Unternehmens weitergegeben werden.

Mit der Benennung der verantwortlichen Fachkraft bestätigt der Auftraggeber, dass dem benannten Betriebsangehörigen die erforderlichen Kompetenzen eingeräumt worden sind.

Der benannte Betriebsangehörige darf seine Funktion als verantwortliche Fachkraft nur für **eine** Betriebsstätte ausüben.

5.1.3 Weitere verantwortliche Fachkräfte

Der Auftraggeber kann der VdS-Zertifizierungsstelle weitere verantwortliche Fachkräfte benennen, welche die gleichen Anforderungen erfüllen müssen.

5.1.4 Zusätzliche Fachkraft

Neben der verantwortlichen Fachkraft sollte für Fachfirmen, die für die Instandhaltung von BMA tätig werden wollen, mindestens eine weitere technisch ausgebildete Person mit Kenntnissen auf dem Gebiet der Brandmeldetechnik (mindestens Facharbeiter bzw. Geselle oder EQR/DQR Niveau 4 gemäß Tabelle 5-2) in der Betriebsstätte beschäftigt sein.

5.1.5 Verpflichtungen

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den VdS-Prüfern zur Erfüllung ihrer Aufgaben den notwendigen Zugang zur Betriebsstätte, zum Betriebsgelände sowie zu den Stützpunkten zu gewähren.

Mit der Zertifizierung als Fachfirma verpflichtet sich der Auftraggeber,

- a) die für BMA geltenden Normen und Vorschriften, wie DIN 14675, DIN VDE 0833 und die hierin genannten weiteren Normen sowie die Vorgaben des Systeminhabers einzuhalten,
- b) sofern als Grundlage für die Planung ein Konzept einer dritten Stelle herangezogen wird, dieses auf Übereinstimmung mit den v.g. Normen und Vorschriften zu prüfen und ggf. Abweichungen in Absprache mit dem Konzeptersteller zu beseitigen,
- c) alle Montage- und Installationsarbeiten an BMA selbst durchzuführen oder von einer anderen zertifizierten Fachfirma durchführen zu lassen (lediglich die Verlegung von Leitungen und die Montage von automatischen Meldern, Handfeuermeldern, Signalgebern und Gehäusen sowie deren Verdrahtung darf an nicht zertifizierte Subunternehmer vergeben werden, wenn diese Arbeiten unter der Regie der Fachfirma erfolgen). Alle übrigen Arbeiten müssen von der Fachfirma selbst durchgeführt werden.

Anmerkung: Die Vergabe von Arbeiten an Subunternehmer entbindet die Fachfirma nicht von ihrer Verantwortung für die Übereinstimmung der durchgeführten Arbeiten mit den Anforderungen der DIN 14675.

- d) der VdS-Zertifizierungsstelle **alle** BMA, die er nach DIN 14675 geplant, projiziert, montiert, in Betrieb gesetzt, abgenommen oder regelmäßig instand gehalten hat, in regelmäßigen Abständen und in Form einer tabellarischen Übersicht zu melden,
- e) alle Änderungen, die die Voraussetzungen für die Zertifizierung betreffen (ggf. zusammen mit den erforderlichen Unterlagen) unverzüglich und schriftlich in der Regel unter Verwendung des anhängenden Vordrucks (Anhang B) der VdS-Zertifizierungsstelle anzuzeigen. Hierzu gehören z. B. folgende Änderungen: Umzug der Betriebsstätte, Umzug von Stützpunkten, Änderung der Firmierung, Ausscheiden einer verantwortlichen Fachkraft oder einer Fachkraft am Stützpunkt, Verlust der QM-Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001, Entzug der Lieferzusage des Systeminhabers,
- f) das mit der Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme bzw. Instandhaltung von BMA betraute Personal regelmäßig zu schulen, so dass stets die aktuelle Technik für BMA beherrscht wird,
- g) Beanstandungen von Kunden zu geplanten, projizierten, montierten, in Betrieb gesetzten, abgenommenen oder instand gehaltenen BMA aufzuzeichnen und bei Mängeln geeignete – dokumentierte – Maßnahmen zu ergreifen (diese Aufzeichnungen sind der VdS-Zertifizierungsstelle auf Verlangen vorzulegen),
- h) die Personen in der Fachfirma, die Kenntnisse zu den verwendeten BMS haben, mit Angabe der BMS, der Schulungsnachweise und der Auffrischungsschulungen zu listen (nicht zutreffend bei den Leistungen „Planung“ oder „Abnahme“).

Auftraggeber, die für die Montage, Inbetriebsetzung oder Instandhaltung von BMA tätig werden wollen, verpflichten sich außerdem,

- i) beim Betreiber der BMA eine Einverständniserklärung einzuholen, dass die Mitarbeiter von VdS Schadenverhütung – nach vorheriger Terminabsprache – Prüfungen an der BMA durchführen dürfen,
- j) zusammen mit dem Betreiber der BMA dafür zu sorgen, dass Terminwünsche zur Prüfung der BMA durch VdS Schadenverhütung zeitnah realisiert werden (zulässig ist eine Terminverschiebung von maximal 2 Monaten).

Auftraggeber, die für die Instandhaltung von BMA tätig werden wollen, verpflichten sich außerdem,

- k) einen Instandhaltungsdienst, der jederzeit erreichbar sein muss, zu unterhalten,
- l) nach Erteilung eines Auftrags durch den Betreiber die BMA instand zu halten. Er hält hierfür ein Ersatzteillager mit festgelegtem Bestand (Baugruppen für Brandmelderzentralen, Brandmelder, Signalgeber, Batterien usw.) und die erforderliche Reparatur- und Instandhaltungsausrüstung vor,
- m) mit der Beseitigung von Störungen an BMA innerhalb von 24 Stunden nach Meldung zu beginnen und diese spätestens 72 Stunden nach Meldung abzuschließen (gilt nicht bei größeren Zerstörungen durch Vandalismus oder bei Elementarereignissen wie z. B. direkter Blitzeinschlag, Schneekatastrophen oder Überflutung), sofern die BMA von ihm regelmäßig instand gehalten wurde.

5.2 Voraussetzungen für die Zertifizierung

5.2.1 Prüfung der Unterlagen

Die Prüfung des Auftrags und der eingereichten Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen. Sofern vom Auftraggeber bewusst falsche Angaben gemacht werden, wird die Bearbeitung des Auftrags gebührenpflichtig abgebrochen (siehe auch Abschnitt 5.3).

5.2.2 Prüfung der verantwortlichen Fachkraft

Die nach Abschnitt 5.1.2 bzw. 5.1.3 vom Auftraggeber benannten verantwortlichen Fachkräfte müssen ihre Fachkenntnisse durch eine schriftliche Prüfung bei der VdS-Zertifizierungsstelle nachweisen. Das Verfahren für die Prüfung der verantwortlichen Fachkräfte wird in der Prüfungsordnung VdS 2236 und in der Prüfungsordnung DIN 14675 der ARGE DIN 14675 + DIN EN 16763 beschrieben.

5.2.3 Prüfung der Standorte

Die Betriebsstätte und die Stützpunkte für die Instandhaltung (sofern vorhanden) werden durch die VdS-Zertifizierungsstelle vor Ort geprüft. Dabei müssen in Abhängigkeit von der beauftragten Tätigkeit die in Tabelle 5-3 aufgeführten Anforderungen erfüllt werden.

Anforderungen	Planung	Projek- tierung	Montage/ Installation	Inbetrieb- setzung ¹⁾	Abnahme ¹⁾	Instand- haltung
a) Zugriff auf alle relevanten Regelwerke in aktueller Fassung (z. B. DIN 14675, DIN VDE 0833)	X ²⁾	X ²⁾	X	X	X ²⁾	X
b) Zugriff auf die technischen Unterlagen für das (die) beauftragte(n) System(e) (inkl. vollständiger Zertifikate über die Produktzertifizierung der verwendeten Geräte und Systeme)		X ²⁾	X	X		X
c) BMS-spezifische Ausrüstung (z. B. Werkzeug, Messgeräte, PC)			X	X	X ³⁾	X
d) Nachweis eines Ersatzteilkonzeptes						X
e) Geeignete Werkstattausrüstung			X			X
f) Ständige Rufbereitschaft (24 h)						X
g) Nachweis der Einhaltung der vereinbarten Reaktions- und Entstörungszeiten (z. B. durch geeignetes Servicekonzept)						X
¹⁾ Die Anforderungen der in DIN EN 16763 beschriebenen Phase „Überprüfung“ sind in den Spalten „Inbetriebsetzung“ und „Abnahme“ berücksichtigt. ²⁾ Nachweis kann auf schriftlichem Wege erfolgen. ³⁾ Ausrüstung der Fachfirmen für Montage oder Inbetriebsetzung darf verwendet werden.						
Tabelle 5-3: Prüfung der Standorte						

Ferner wird – vorzugsweise vor Ort – geprüft, ob die Firma bereits praktische Erfahrungen bei der Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme bzw. Instandhaltung von BMA vorweisen kann.

Sofern gemäß Tabelle 5-3 eine Prüfung vor Ort vorgeschrieben ist und gleichartige Stützpunkte vorhanden sind, werden diese lediglich einer stichprobenartigen Prüfung unterzogen. Dabei errechnet sich die Stichprobe (y) aus der Wurzel der Anzahl aller Stützpunkte (x), gerundet auf die nächste ganze Zahl ($y=\sqrt{x}$). Werden bei der stichprobenartigen Prüfung Mängel festgestellt, kann die Stichprobe (y) erweitert werden.

5.3 Erteilung des Zertifikats

Ein Zertifikat wird – nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abschnitt 5.1 und 5.2 – in der Regel für die Dauer von 4 Jahren erteilt. Fachfirmen, die noch keine praktische Erfahrung bei der Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme bzw. Instandhaltung von BMA vorgewiesen haben, erhalten zunächst ein Zertifikat mit einer

Laufzeit von 1 Jahr (die Gültigkeit des befristeten Zertifikats kann in Einzelfällen, unter Angaben einer schriftlichen Begründung, um 6 Monate verlängert werden). Dieses befristete Zertifikat enthält einen Hinweis auf die noch ausstehende praktische Bewährung.

Sofern für die Betriebsstätte Stützpunkte für die Instandhaltung zur Verfügung stehen, werden diese in einem Anhang zum Zertifikat benannt. Weiterhin werden in dem Zertifikat die BMS aufgeführt, die von der Fachfirma verwendet werden dürfen. Lediglich Fachfirmen, die ausschließlich für die Planung oder für die Abnahme von BMA zertifiziert werden, erhalten ein Zertifikat ohne Beschränkung auf bestimmte BMS.

Liegen der VdS-Zertifizierungsstelle nicht innerhalb von 12 Monaten nach Auftragserteilung sämtliche geforderten Unterlagen vor, wird der Auftrag nicht weiter bearbeitet. Die bis dahin erhaltenen Unterlagen werden an den Auftraggeber zurückgesandt. Alle Aufwendungen, die der VdS-Zertifizierungsstelle bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5.4 Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Zertifizierung

5.4.1 Nachweis von BMA

Die Fachfirma muss der VdS-Zertifizierungsstelle 18 Monate¹⁾ nach Erteilung des Zertifikats alle BMA, die sie nach DIN 14675 geplant, projiziert, montiert, in Betrieb gesetzt, abgenommen oder regelmäßig instand gehalten hat, melden (z. B. in Form einer tabellarischen Übersicht). Innerhalb der ersten 18 Monate¹⁾ nach Erteilung des Zertifikats muss mindestens eine²⁾ BMA nachgewiesen werden.

Hinweis: Bis zum Zeitpunkt der Verlängerung des Zertifikats (6 Monate vor Ablauf des Zertifikats) muss mindestens eine²⁾ weitere BMA nachgewiesen werden, so dass im Mittel alle 2 Jahre eine Überprüfung erfolgt; siehe Abschnitte 5.5.2 und 5.5.3).

5.4.2 Überprüfung der BMA

Von den von der Fachfirma gemeldeten BMA wird eine Anlage von VdS Schadenverhütung vor Ort auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der DIN 14675 überprüft. Hierzu sind von der Fachfirma vorab alle erforderlichen Unterlagen (z. B. Ausführungsunterlagen, Inbetriebsetzungsprotokoll, Abnahmeprotokoll, Instandhaltungsprotokoll) bei VdS Schadenverhütung einzureichen. Bei Fachfirmen, die nur für die Planung, Projektierung oder die Abnahme von BMA zertifiziert wurden, kann die Prüfung der Ausführungsunterlagen bzw. des Abnahmeprotokolls auch auf schriftlichem Wege erfolgen; VdS Schadenverhütung behält sich jedoch immer eine Prüfung der BMA vor Ort vor.

Die Überprüfung der Instandhaltung von BMA sollte möglichst an solchen BMA erfolgen, für die seit mindestens 1 Jahr regelmäßig von der Fachfirma die Instandhaltung durchgeführt wurde.

5.4.3 Mängel an BMA

Werden bei der Überprüfung der Ausführungsqualität der erbrachten Leistung an geplanten, projizierten, montierten, in Betrieb gesetzten, abgenommenen oder instand gehaltenen

¹⁾ Bei Fachfirmen, die zunächst nur ein auf 1 Jahr befristetes Zertifikat erhalten haben, beträgt die Frist 12 Monate. Erst nach positiver Prüfung einer BMA kann die volle Zertifikatslaufzeit (4 Jahre ab Erstausstellung) gewährt werden.

²⁾ Für den Fall, dass 18 Monate nach Erteilung des Zertifikats bzw. 6 Monate vor Ablauf des Zertifikats keine BMA für die erforderliche Überprüfung zur Verfügung steht, muss die Fachkompetenz durch ein Fachgespräch zwischen der/den verantwortlichen Fachkraft/Fachkräften und VdS Schadenverhütung nachgewiesen werden.

nen BMA schwerwiegende Mängel oder wiederholt erhebliche Mängel festgestellt, erfolgt der Widerruf des Zertifikats (siehe Abschnitt 6). Alle (auch geringfügige) Mängel müssen von der Fachfirma in Absprache mit dem Auftraggeber/Betreiber behoben werden.

5.5 Verlängerung der Zertifizierung

5.5.1 Auftragserteilung

Eine Verlängerung der Zertifizierung kann jeweils für weitere 4 Jahre beauftragt werden. Maßgebend für die Erteilung der Verlängerung sind die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden VdS-Richtlinien. Die Verlängerung muss mindestens 6 Monate vor Ablauf des Zertifikats unter Verwendung des anhängenden Vordrucks (Anhang B) bei der VdS-Zertifizierungsstelle beauftragt werden.

In Abhängigkeit von der beauftragten Tätigkeit sind die Unterlagen gemäß Tabelle 5-4 beizufügen.

Unterlagen	Planung	Projektierung	Montage/ Installation	Inbetrieb- setzung ¹⁾	Abnahme ¹⁾	Instandhaltung
a) Detaillierte Schulungsnachweise über Nachschulungen der verantwortlichen Fachkräfte und – falls vorhanden – der Fachkräfte am Stützpunkt, sofern Änderungen bei den relevanten Regelwerken (z. B. DIN 14675, DIN VDE 0833) eingetreten sind	X	X	X	X	X	X
b) Detaillierte Schulungsnachweise über Nachschulungen der verantwortlichen Fachkräfte und – falls vorhanden – der Fachkräfte am Stützpunkt, sofern technische Änderungen bei den verwendeten BMS eingetreten sind		X	X	X		X
c) Gültige Lieferzusage(n) der (des) Systeminhaber(s); die Lieferzusage für ein BMS muss sich auf die im BMS enthaltenen Geräte und Bauteile sowie die zugehörige technische Information beziehen <i>Anmerkung: Entfällt, wenn der Auftraggeber gleichzeitig Systeminhaber ist</i>		X ⁴⁾	X			X
d) Nachweis über eine abgeschlossene Betriebs-/ Berufshaftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von 2 Millionen € pro Schadensfall zur Deckung von Personenschäden und 1 Million € pro Schadensfall zur Deckung von Sachschäden	X ²⁾	X	X	X	X	X
e) Gültiger Nachweis über ein zertifiziertes QM-System nach DIN EN ISO 9001 (siehe Anhang A)	X ³⁾	X	X	X	X	X
¹⁾ Die Anforderungen der in DIN EN 16763 beschriebenen Phase „Überprüfung“ sind in den Spalten „Inbetriebsetzung“ und „Abnahme“ berücksichtigt. ²⁾ Bei Auftraggebern, die nur für die Planung von BMA tätig werden wollen, genügen Mindestdeckungssummen von 500.000 € pro Schadensfall zur Deckung von Personenschäden und 250.000 € pro Schadensfall zur Deckung von Sachschäden. ³⁾ Nachweis einer dokumentierten QM-Information ist ausreichend (siehe Anhang A.2). ⁴⁾ Nachweis, dass die mit der Projektierung beauftragte Fachfirma mit den aktuellen Systeminformationen versorgt wird, reicht aus.						
Tabelle 5-4: Verlängerung der Zertifizierung						

Ferner sind von Fachfirmen, die nur für die Planung, Projektierung oder Abnahme zertifiziert wurden, folgende Unterlagen/Nachweise einzureichen:

- f) Nachweis des Zugriffs auf alle relevanten Regelwerke in aktueller Fassung (z. B. DIN 14675, DIN VDE 0833)
- g) Nachweis des Zugriffs auf die technischen Unterlagen für das (die) beauftragte(n) System(e) (inkl. vollständiger Zertifikate über die Produktzertifizierung der verwendeten Geräte und Systeme)

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen.

5.5.2 Nachweis von BMA

Die Fachfirma muss der VdS-Zertifizierungsstelle nach Erteilung des Zertifikats alle BMA melden, die sie nach DIN 14675 geplant, projiziert, montiert, in Betrieb gesetzt, abgenommen oder regelmäßig instand gehalten hat (z. B. in Form einer tabellarischen Übersicht). Innerhalb der ersten 18 Monate nach Erteilung des Zertifikats muss mindestens eine¹ BMA nachgewiesen werden (siehe Abschnitt 5.4.1). Spätestens bis zum Zeitpunkt der Erteilung eines Verlängerungsauftrags muss mindestens eine weitere BMA nachgewiesen werden.

5.5.3 Überprüfung der BMA

Von den von der Fachfirma gemäß Abschnitt 5.5.2 nachgewiesenen BMA wird eine¹⁾ Anlage von VdS Schadenverhütung vor Ort auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der DIN 14675 – wie in Abschnitt 5.4.2 beschrieben – überprüft (Mängelbeseitigung: siehe Abschnitt 5.4.3). Diese Überprüfung erfolgt zusätzlich zur Überprüfung gemäß Abschnitt 5.4.2, so dass im Mittel alle 2 Jahre eine Überprüfung von BMA erfolgt.

5.5.4 Prüfung der Standorte

Die Prüfung der Standorte erfolgt analog zu Abschnitt 5.2.3. Abweichend hiervon werden die zu prüfenden Stützpunkte (y) aus der Wurzel der Anzahl aller Stützpunkte (x), multipliziert mit 0,6 und gerundet auf die nächste ganze Zahl errechnet ($y=0,6\sqrt{x}$).

5.5.5 Erteilung des Zertifikats

Eine Verlängerung des Zertifikats um weitere 4 Jahre erfolgt analog zu Abschnitt 5.3, wenn die Anforderungen dieser Richtlinien weiterhin erfüllt werden und

- a) bei der Überprüfung der Ausführungsqualität der erbrachten Leistung an BMA durch VdS Schadenverhütung keine Mängel festgestellt wurden oder
- b) bei der Überprüfung der Ausführungsqualität der erbrachten Leistung an BMA nur solche Mängel festgestellt wurden, die nicht zum Widerruf des Zertifikats führen.

Die Laufzeit des neuen Zertifikats sollte nahtlos an die Laufzeit des alten Zertifikats anschließen. Im neuen Zertifikat werden nur solche Tätigkeiten aufgeführt, für die eine Überprüfung gemäß Abschnitt 5.5.3 erfolgen konnte.

¹ Für den Fall, dass 18 Monate nach Erteilung des Zertifikats bzw. 6 Monate vor Ablauf des Zertifikats keine BMA für die erforderliche Überprüfung zur Verfügung steht, muss die Fachkompetenz durch ein Fachgespräch zwischen der/den verantwortlichen Fachkraft/Fachkräften und VdS Schadenverhütung nachgewiesen werden.

5.6 Änderung der Zertifizierung

5.6.1 Allgemeines

Änderungen der Zertifizierung müssen unter Verwendung des Vordrucks (Anhang B) bei der VdS-Zertifizierungsstelle beauftragt werden.

5.6.2 Ausscheiden von Fachkräften

Das Ausscheiden von Fachkräften (verantwortliche Fachkräfte und Fachkräfte am Stützpunkt) ist der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich und schriftlich mitzuteilen (siehe Abschnitt 5.1.5). Spätestens 3 Monate nach dem Ausscheiden ist der VdS-Zertifizierungsstelle mittels Auftragsformular (Anhang B) ein entsprechender Nachfolger zu benennen.

Dabei ist zu beachten, dass Fachfirmen, die u.a. für die Instandhaltung von BMA zertifiziert sind, neben der verantwortlichen Fachkraft eine weitere technisch ausgebildete Person mit Kenntnissen auf dem Gebiet der Brandmeldetechnik in der Betriebsstätte beschäftigen sollten. Beim Ausscheiden einer weiteren verantwortlichen Fachkraft gemäß Abschnitt 5.1.3 kann auf die Benennung eines Nachfolgers verzichtet werden, sofern mindestens eine verantwortliche Fachkraft weiterhin zur Verfügung steht.

In Abhängigkeit von der Funktion der neu zu benennenden Person sind die Unterlagen gemäß Tabelle 5-5 beizufügen.

Unterlagen	Verantwortliche Fachkraft	1. Fachkraft am Stützpunkt	2. Fachkraft am Stützpunkt
a) Nachweis über die berufliche Qualifikation	X (gem. Abschnitt 5.1.2)	X (gem. Abschnitt 5.1.1 o)	X (gem. Abschnitt 5.1.1 o)
b) Nachweis über die Vollzeitbeschäftigung	X		
c) Detaillierte Schulungsnachweise (einschließlich EDV-Kenntnisse, falls erforderlich) der (des) Systeminhaber(s) für sämtliche BMS gemäß aktuellem Zertifikat	X ¹⁾	X	
d) Kopie der Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamts (bei Stützpunkten ohne Publikumsverkehr)		X	
¹⁾ Für Fachfirmen, die ausschließlich für die Planung von BMA zertifiziert wurden, nicht erforderlich.			
Tabelle 5-5: Benennung von Fachkräften			

Spätestens 6 Monate nach dem Ausscheiden muss die neue verantwortliche Fachkraft an einer Prüfung gemäß Abschnitt 5.2.2 teilgenommen haben. Spätestens 12 Monate nach dem Ausscheiden muss der Nachfolger die Prüfung mit positivem Ergebnis abgeschlossen haben.

Bei einem Wechsel der verantwortlichen Fachkraft muss der VdS-Zertifizierungsstelle für die Übergangszeit eine geeignete fachkundige Person (z.B. der Nachfolger) benannt werden, die die Aufgaben der verantwortlichen Fachkraft wahrnimmt. Besteht der Nachfolger die Prüfung nicht innerhalb von 12 Monaten, erfolgt der Widerruf des Zertifikats für die Fachfirma.

5.6.3 Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der verwendeten BMS

Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der verwendeten BMS können unter Verwendung des anhängenden Vordrucks (Anhang B) beauftragt werden (entfällt bei Fachfirmen, die ausschließlich für die Planung oder für die Abnahme von BMA zertifiziert worden sind).

Es sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Detaillierte Schulungsnachweise (einschließlich EDV-Kenntnisse, falls erforderlich) der (des) Systeminhaber(s) für die verantwortlichen Fachkräfte
- b) Lieferzusage(n) der (des) Systeminhaber(s); die Lieferzusage für ein BMS muss sich auf die im BMS enthaltenen Geräte und Bauteile sowie auf die zugehörige technische Information beziehen

Anmerkung: Entfällt, wenn die Fachfirma gleichzeitig Systeminhaber ist

- c) Schriftliche Bestätigung(en) des (der) Systeminhaber(s), regelmäßige Schulungen über das BMS anzubieten

Die Prüfung der Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen.

5.6.4 Änderung der Firmierung der Fachfirma

Jede Änderung der Firmierung der Fachfirma ist der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich und schriftlich mitzuteilen (siehe Abschnitt 5.1.5). Weiterhin sind – in Abhängigkeit von der Tätigkeit, für welche die Fachfirma zertifiziert wurde – folgende Unterlagen zusammen mit dem von der neuen Firma ausgefüllten Vordruck (Anhang B) zu übersenden:

- a) Bescheinigung über die Eintragung der neuen Firma in das Handelsregister (sofern zutreffend)
- b) Auskunft aus dem Gewerberegister (entfällt bei Kapitalgesellschaften)

Sofern aufgrund der Änderung der Firmierung ein Neueintrag (mit geänderter Registriernummer) in das Gewerbe- bzw. Handelsregister erfolgt, sind zusätzlich die Unterlagen gemäß Tabelle 5-1 für die neue Firma zu übersenden.

Die Unterlagen müssen der VdS-Zertifizierungsstelle innerhalb von 6 Monaten nach der Umfirmierung vorliegen. Die Prüfung der Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen.

5.6.5 Verlagerung von Standorten

Alle Verlagerungen von Standorten (Umzug) sind der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich und schriftlich unter Verwendung des anhängenden Vordrucks (Anhang B) mitzuteilen. Die neuen Standorte werden von der VdS-Zertifizierungsstelle einer Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2.3 unterzogen.

5.6.6 Zertifikat

Nach positiver Prüfung eines Änderungs-/Ergänzungsauftrags durch die VdS-Zertifizierungsstelle erhält die Fachfirma analog zu Abschnitt 5.3 ein neues Zertifikat.

6 Widerruf

Zertifikate können widerrufen und damit ungültig werden. Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs darf mit der VdS-Zertifizierung nicht mehr geworben werden (siehe Abschnitt 7).

Widerruf erfolgt, wenn

- a) von der Fachfirma BMA geplant, projektiert, montiert, in Betrieb gesetzt, abgenommen oder instand gehalten werden, die einen oder mehrere schwerwiegende Mängel oder wiederholt erhebliche Mängel aufweisen,
- b) von der Fachfirma zu verantwortende Mängel an von ihr geplanten, projektierten, montierten, in Betrieb gesetzten, abgenommenen oder instand gehaltenen BMA nicht innerhalb einer angemessenen Zeit behoben werden,
- c) die dem Zertifizierungsverfahren zugrunde liegenden Richtlinien sich ändern und die Fachfirma diese Änderungen nicht innerhalb einer vorgegebenen Frist umsetzt,
- d) das Zertifikat oder das VdS-Logo (siehe Abschnitt 7) unkorrekt verwendet werden (z. B. unlautere Werbung),
- e) die Fachfirma ihren Verpflichtungen nach diesen Richtlinien oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber VdS Schadenverhütung nicht nachkommt.

Der Widerruf des Zertifikats wird der Fachfirma schriftlich mitgeteilt. Der Widerruf erfolgt immer für die zertifizierte Betriebsstätte und alle Stützpunkte (sofern vorhanden). Gegen den Widerruf kann innerhalb von 2 Monaten Beschwerde eingelegt werden (siehe Abschnitt 8).

Der Widerruf des Zertifikats kann innerhalb von 6 Monaten zurückgenommen werden, wenn die Gründe, die zum Widerruf führten, weggefallen sind. Im Fall a) ist eine Rücknahme nicht möglich. Ein Rechtsanspruch auf Rücknahme des Widerrufs besteht nicht.

Bei erneuter Beauftragung ist der Nachweis zu führen, dass der Auftraggeber nunmehr alle Verpflichtungen (siehe oben) erfüllt.

7 Werbung

Zertifizierte Unternehmen dürfen mit der VdS-Zertifizierung werben. Es ist jedoch untersagt, die Marke „VdS“ oder Abwandlungen hiervon bzw. die Zertifizierung als solche in die Firmenbezeichnung mit aufzunehmen. Die Werbung mit der VdS-Zertifizierung als Fachfirma für BMA muss den Inhalt des ausgestellten Zertifikats korrekt wiedergeben und darf nicht auf wettbewerbswidrige Art und Weise erfolgen.

Die diesbezüglichen Vorgaben auf dem Zertifikat sind einzuhalten. Die Werbung darf nur im Zusammenhang mit der zertifizierten Betriebsstätte und – falls vorhanden – den zertifizierten Stützpunkten und unter Verwendung der im Zertifikat ausgewiesenen Firmierung erfolgen. Die Werbung mit zertifizierten Stützpunkten darf nur unter Hinweis auf die zertifizierte Betriebsstätte erfolgen. Die Werbung mit der VdS-Zertifizierung darf nicht in Verbindung mit Leistungen der Fachfirma erfolgen, die nicht durch den Zertifizierungsumfang abgedeckt sind. Im Zweifelsfall ist die Werbung mit der VdS-Zertifizierungsstelle abzustimmen.

Die Fachfirma darf auf ihre VdS-Zertifizierung mit folgendem Logo hinweisen:



Hinweis: Der QR-Code gibt Auskunft über die zertifizierten Phasen.

Das VdS-Logo darf unter Beibehaltung der Proportionen vergrößert oder verkleinert werden. Eine Mindesthöhe von 10 mm für die Umrandung des [PROVE]-Zeichens darf nicht unterschritten werden. Bei Farbdruck ist HKS 42 (oder eine vergleichbare Farbe) zu verwenden. Es darf auf Briefköpfen, Werbeschriften und Veröffentlichungen des Auftraggebers verwendet werden.

Das Akkreditierungszeichen der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) darf von der Fachfirma nur im Rahmen einer vollständigen, unveränderten Wiedergabe des Zertifikats benutzt werden.

Wenn die Fachfirma darauf hinweisen will, dass die VdS-Zertifizierungsstelle akkreditiert ist, ist folgende Formulierung zu verwenden:

„Die VdS Schadenverhütung GmbH ist von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) als Zertifizierungsstelle für Fachfirmen für Brandmeldeanlagen akkreditiert.“

Nach Aufforderung durch die VdS-Zertifizierungsstelle hat die Fachfirma diesen Hinweis zu entfernen. Im Zweifelsfall sind die Werbung und die Verwendung des Logos mit der VdS-Zertifizierungsstelle abzustimmen.

8 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Richtlinien gelten in Verbindung mit den „AGB für die Erbringung von Prüf- und Zertifizierungsdienstleistungen“ der VdS Schadenverhütung GmbH, VdS 3177, in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können kostenfrei auf der Internetseite www.vds.de heruntergeladen und auf Wunsch übersandt werden.

Ergänzend dazu gilt, dass VdS Schadenverhütung mit der Prüfung und der Zertifizierung der Fachfirma keine Gewähr für die Ordnungsgemäßheit und Funktionstüchtigkeit der errichteten BMA sowie für die Fehlerfreiheit von sonstigen Leistungen und Waren übernimmt, welche die Fachfirma Dritten gegenüber erbringt bzw. liefert. Dies gilt insbesondere auch für BMA, die im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens durch VdS Schadenverhütung stichprobenartig geprüft werden.

9 Gebühren

Das Zertifizierungsverfahren und die damit verbundenen Prüftätigkeiten sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren kann der Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle entnommen werden. Die Gebührentabelle wird auf Anfrage übersandt. Für die Berechnung der Leistungen gelten die Gebühren nach Maßgabe der Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Wird ein vereinbarter Termin für die Überprüfung von BMA oder der Betriebsstätte bzw. von Stützpunkten aus Gründen, die die Fachfirma zu vertreten hat, abgesagt oder verschoben, werden der Fachfirma folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

- 20 % der veranschlagten Kosten (gemäß Gebührentabelle) bei einer Absage/Verschiebung, die kurzfristiger als 2 Wochen vor dem vereinbarten Termin erfolgt.
- 40 % der veranschlagten Kosten (gemäß Gebührentabelle) bei einer Absage/Verschiebung, die kurzfristiger als 1 Woche vor dem vereinbarten Termin erfolgt.

Diese Gebühren entfallen, wenn Ersatztermine bei einer anderen Fachfirma vereinbart werden konnten.

Wird ein bestätigter Termin für die Prüfung von Fachkräften kurzfristiger als 2 Wochen vor dem Termin abgesagt, werden 20 % der veranschlagten Kosten in Rechnung gestellt.

10 Sonstiges

10.1 Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

10.2 Vertraulichkeit

Die Fachfirma muss sicherstellen, dass alle Kunden- und Anlagendaten vertraulich behandelt werden und unbefugten Dritten nicht zur Kenntnis gelangen.

Sämtliche Unterlagen und Informationen, die VdS Schadenverhütung im Zusammenhang mit dem Zertifizierungsverfahren erhält, werden streng vertraulich behandelt. Ohne schriftliche Zustimmungserklärung des Auftraggebers werden die Unterlagen Dritten weder zugänglich gemacht noch vervielfältigt. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung von VdS Schadenverhütung, übergeordneten Stellen (z.B. Vertretern der Akkreditierungsstelle) Einblick in Unterlagen zu einzelnen Zertifizierungsvorgängen zu gewähren.

Auf Anfrage kann die VdS-Zertifizierungsstelle interessierten Kreisen eine Kopie des Zertifikats der nach DIN 14675 zertifizierten Fachfirma zur Verfügung stellen.

Anhang A **Behandlung von QM-Systemen (DIN EN ISO 9001) innerhalb des Zertifizierungsverfahrens für Fachfirmen von BMA**

A.1 Behandlung von QM-Zertifikaten

Zertifizierungen von QM-Systemen, die nicht von der VdS-Zertifizierungsstelle durchgeführt wurden, werden unter folgenden Bedingungen als Grundlage für eine VdS-Zertifizierung als BMA-Fachfirma akzeptiert:

- a) Die Zertifizierungsstelle muss von einer Akkreditierungsstelle akkreditiert worden sein, die Mitglied der „European co-operation for Accreditation“ (kurz EA, vormals EAC) ist und dort das „Multilaterale Abkommen“ (MLA) unterzeichnet hat.

Anmerkung: Zertifizierungsstellen, die von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) akkreditiert worden sind, erfüllen diese Anforderungen.

- b) Das Zertifikat gemäß DIN EN ISO 9001 weist im Geltungsbereich eindeutig aus, dass die Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme bzw. Instandhaltung von BMA für alle Standorte abgedeckt wird. Im Zweifelsfall ist der VdS-Zertifizierungsstelle eine entsprechende Erklärung des Zertifizierers vorzulegen. Ferner darf der Geltungsbereich des Zertifikats keine Ausschlüsse aufweisen.
- c) Die Fachfirma weist der VdS-Zertifizierungsstelle nach, dass die jährlichen Überwachungsaudits durchgeführt werden (durch Zusendung von Kopien der Auditberichte oder Bestätigung des Zertifizierers).
- d) In begründeten Fällen (z. B. wiederholter Verstoß gegen die Anforderungen dieser Richtlinien oder der DIN 14675) wird die Fachfirma von der VdS-Zertifizierungsstelle aufgefordert, ihre Prozessbeschreibungen für die Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme bzw. Instandhaltung von BMA zuzusenden. Durch die Überprüfung der Unterlagen soll insbesondere festgestellt werden, ob die Anforderungen der DIN 14675 berücksichtigt werden. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, legt die VdS-Zertifizierungsstelle entsprechende Korrekturmaßnahmen fest, die innerhalb einer vorgegebenen Frist (in der Regel 3 Monate) umgesetzt werden müssen.

Anmerkung: Sofern das QM-System von der VdS-Zertifizierungsstelle zertifiziert ist, wird die Prüfung der QM-Dokumentation auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der DIN 14675 im Rahmen der QM-Systemaudits durchgeführt. Außerdem wird mit dem Auftraggeber der erforderliche Geltungsbereich des QM-Zertifikats abgestimmt. Ferner können die Prüfungen der Standorte mit den QM-Systemaudits kombiniert werden.

A.2 Einzureichende dokumentierte QM-Dokumentation

Für Auftraggeber, die ausschließlich die Planung von BMA ausführen wollen, ist als Nachweis eines geeigneten Qualitätsmanagements die folgende QM-Dokumentation einzureichen (siehe DIN EN ISO 9001:2015-11, 7.5):

- Aussage zum Anwendungsbereich des QM-Systems (Kontextbeschreibung der Organisation)
- Inkraftsetzungsnachweis des QM-Systems gemäß DIN EN ISO 9001:2015 durch die Geschäftsführung
- Übersicht der Kern- und Unterstützungsprozesse und deren Wechselwirkungen (firmenspezifische Prozesslandkarte)
- Übersicht über den strukturellen Aufbau der dokumentierten QM-Informationen und deren Merkmale (z.B. Prozesse, Anweisungen, Vorlagen, Formblätter)
- Aufzeichnungen des letzten internen Audits und der letzten Managementbewertung

Anhang B Beauftragung

B.1 Hinweise zum Auftragsformular

Lesen Sie bitte – **bevor Sie das Auftragsformular ausfüllen** – die vorliegenden „Richtlinien für die Zertifizierung von Fachfirmen für Brandmeldeanlagen gemäß DIN 14675“ (VdS 2843) und diese Hinweise sorgfältig durch. Die Nummerierung folgt der des Auftragsformulars.

- ❶ Bitte Titel angeben, z. B. staatlich geprüfter Techniker, Dipl.-Ing., Ing. (grad.), Master, Bachelor oder Meister; bei Fachkräften am Stützpunkt sind auch Gesellen/Facharbeiter möglich.
- ❷ Bitte Teilnahme an Fachseminaren angeben und Belege beifügen. Aus den Belegen müssen die behandelten Themen, der Zeitraum und der Veranstalter der Seminare hervorgehen.
- ❸ Bitte beachten Sie bei der Benennung von Stützpunkten, dass diese in der Regel nicht weiter als 150 km von der Betriebsstätte entfernt sein dürfen.
- ❹ Geben Sie die VdS-Anerkennungsnummer und den Anerkennungsinhaber der verwendeten Brandmeldesysteme an.
- ❺ Welche Unterlagen erforderlich sind, hängt von der Auftragsart ab (Erstzertifizierung/Verlängerung/Änderung/Ergänzung). Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Richtlinien unter Abschnitt 5. Es brauchen nur Kopien der Nachweise beigelegt zu werden (Originale oder beglaubigte Kopien sind nicht erforderlich). Bitte kreuzen Sie für jede beigelegte Unterlage das entsprechende Feld an. Sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.
- ❻ Dieser Nachweis ist beizufügen, falls die Rechtsform des Auftraggebers eine Eintragung in das Register verlangt.
- ❼ Entfällt bei Kapitalgesellschaften. Bei neugegründeten Firmen kann statt der Auskunft aus dem Gewereregister auch eine Kopie der abgestempelten Gewerbebeanmeldung beigelegt werden.
- ❽ Nachweis darf nicht älter als 3 Monate sein.
- ❾ Bei QM-Zertifikaten, die älter als 1 Jahr sind, ist zusätzlich eine Kopie des letzten Überwachungsaudits oder eine Bestätigung der Gültigkeit durch den QM-Zertifizierer beizulegen (nicht erforderlich bei VdS-QM-Zertifikaten).
- ❿ Nachweis über eine abgeschlossene Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von 2 Millionen € pro Schadensfall zur Deckung von Personenschäden und 1 Million € pro Schadensfall zur Deckung von Sachschäden.
Bei Auftraggebern, die nur für die Planung von BMA tätig werden wollen, genügen Mindestdeckungssummen von 500.000 € pro Schadensfall zur Deckung von Personenschäden und 250.000 € pro Schadensfall zur Deckung von Sachschäden.
- ⓫ Bitte Nachweise beifügen, falls nach Abschnitt 5.1.1, 5.2.3 bzw. 5.5.1 erforderlich.
- ⓬ Bitte Nachweise über die Berufsausbildung (z. B. Dipl.-Ing.- oder Meister-Urkunde) beifügen.
- ⓭ Bitte Nachweise über die Berufsausbildung (mindestens Gesellen-/Facharbeiterbrief des Elektrotechnikerhandwerks) beifügen.

B.2 Auftragsformular

Auftrag zur	Zertifizierungs-Nr.: (sofern vorhanden)	F _____
<input type="checkbox"/> Zertifizierung als Fachfirma für Brandmeldeanlagen (BMA)		
<input type="checkbox"/> Verlängerung der Zertifizierung		
<input type="checkbox"/> Benennung <input type="checkbox"/> Änderung einer verantwortlichen Fachkraft		
<input type="checkbox"/> Ergänzung <input type="checkbox"/> Änderung von Brandmeldesystemen		
<input type="checkbox"/> Ergänzung <input type="checkbox"/> Änderung von Standorten		
<input type="checkbox"/> Änderung der Firmierung		
<input type="checkbox"/> Sonstige Änderung: _____ (Zutreffendes bitte ankreuzen)		

1. Auftraggeber

Firmenname			
Vertretungsberechtigt (bei Kapital- und Personenges.)			
USt-IdNr.			
Straße			
PLZ, Ort			
Telefon		Fax	
Homepage		E-Mail	

2. Betriebsstätte des Auftraggebers

Der Auftraggeber beabsichtigt, als Fachfirma für BMA tätig zu werden:			
<input type="checkbox"/>	durch seine Betriebsstätte am Firmensitz gemäß Ziffer 1		
<input type="checkbox"/>	durch eine juristisch unselbstständige Betriebsstätte an einer anderen Stelle als am Firmensitz:		
Firmenname			
Straße			
PLZ, Ort			
Telefon		Fax	
Homepage		E-Mail	

3. Tätigkeitsgebiet(e) des Auftraggebers

Der Auftraggeber beabsichtigt als Fachfirma für BMA folgende Tätigkeiten (siehe zugehörige Abschnitte der DIN 14675) auszuführen:			
<input type="checkbox"/>	Planung (6.1)	<input type="checkbox"/>	Inbetriebsetzung (8)
<input type="checkbox"/>	Projektierung (6.2)	<input type="checkbox"/>	Abnahme (9)
<input type="checkbox"/>	Montage (7)	<input type="checkbox"/>	Instandhaltung (11) (Zutreffendes bitte ankreuzen)

4. Verantwortliche Fachkraft für die Betriebsstätte

Name, Vorname		Geburtsdatum
Mobilnummer		E-Mail
Berufliche Ausbildung ❶		
Ausbildung in der Brandmeldetechnik ❷		
Bisherige Praxis in der Brandmeldetechnik (Art und Dauer)		

Weitere verantwortliche Fachkraft – sofern vorhanden		
Name, Vorname		Geburtsdatum
Mobilnummer		E-Mail
Berufliche Ausbildung ❶		
Ausbildung in der Brandmeldetechnik ❷		
Bisherige Praxis in der Brandmeldetechnik (Art und Dauer)		

5. Stützpunkt(e) für die Instandhaltung – sofern vorhanden

Straße			
PLZ, Ort ❸			
Telefon		Fax	
Name der Fachkraft am Stützpunkt		Geburtsdatum	
Mobilnummer		E-Mail	
Berufliche Ausbildung ❶			
Ausbildung in der Brandmeldetechnik ❷			
Bisherige Praxis in der Brandmeldetechnik (Art und Dauer)			
Name der weiteren Fachkraft am Stützpunkt		Geburtsdatum	
Mobilnummer		E-Mail	
Berufliche Ausbildung ❶			
Ausbildung in der Brandmeldetechnik ❷			
Bisherige Praxis in der Brandmeldetechnik (Art und Dauer)			
Für weitere Stützpunkte bitte dieses Blatt kopieren.			

6. Brandmeldesysteme (BMS) – entfällt bei den Phasen Planung (6.1) und Abnahme (9)

Anerkennungs-Nr.: ❹	Inhaber der BMS-Anerkennung ❹
S	
S	
S	
S	
S	
S	
S	
S	
S	
S	
S	
S	
S	
S	
S	
S	

7. Erforderliche Unterlagen ⑥	Erteilung der Zertifizierung	Verlängerung der Zertifizierung	Änderungen			
			Verantwortl. Fachkraft	Fachkraft am Stützpunkt	Brandmelde-system	Änderung der Firmierung
Bescheinigung über die Eintragung im Handelsregister ⑥	<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>
Auskunft aus dem Gewerberegister ⑦	<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>
Lieferzusage(n) der (des) Systeminhaber(s) ⑧	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schriftliche Bestätigung(en) der (des) Systeminhaber(s), regelmäßige Schulungen anzubieten ⑧	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Muster des Instandhaltungsvertrags	<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>
QM-Zertifikat nach DIN EN ISO 9001 ⑨	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>
Nachweis einer Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung ⑩	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>
Auflistung aller für die Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme bzw. Instandhaltung von BMA zur Verfügung stehenden Regelwerke mit Angabe des Stands ⑪	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>
Nachweis über den Zugriff auf die technische Dokumentation der verwendeten BMS ⑪	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>
Auflistung aller BMA, die nach DIN 14675 geplant, projektiert, montiert, in Betrieb gesetzt, abgenommen bzw. instand gehalten wurden		<input type="checkbox"/>				
Nachweise über die Vollzeitbeschäftigung der verantwortlichen Fachkräfte	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
Nachweis(e) über die berufliche Qualifikation der verantwortlichen Fachkräfte ⑫	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
Schulungsnachweis(e) der (des) Systeminhaber(s) für die verantwortlichen Fachkräfte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Nachweis(e) über die berufliche Qualifikation der Fachkräfte am Stützpunkt (sofern zutreffend) ⑬	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>		
Detaillierte Schulungsnachweise der Fachkräfte am Stützpunkt (sofern zutreffend)	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>		
Auskunft aus dem Gewerberegister für den Stützpunkt (sofern zutreffend)	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Kopie der Meldebescheinigung für die Fachkraft am Stützpunkt (sofern zutreffend)	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Abtretungserklärung des alten Zertifikatsinhabers						<input type="checkbox"/>
Übernahmeerklärung des neuen Zertifikatsinhabers						<input type="checkbox"/>

8. Vertragsbestandteile und Datenschutz

Die „Richtlinien für die Zertifizierung von Fachfirmen für BMA gemäß DIN 14675“, VdS 2843, die zugehörige Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, VdS 3177, habe(n) ich (wir) zur Kenntnis genommen und erkenne(n) sie als Vertragsbestandteil an.

Wir willigen ein, dass VdS Schadenverhütung GmbH im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens Daten erhebt, verarbeitet, nutzt, in einem Verzeichnis führt und die Zertifizierung als Fachfirma Dritten mitteilt.

Wir willigen ein, dass VdS Schadenverhütung GmbH uns (auch) auf elektronischem Weg (z. B. E-Mail) Informationen zu VdS- Zertifizierungs- und Anerkennungsverfahren zukommen lässt.

Datum

Firmenstempel/Unterschrift des Auftraggebers